



Amt für Berufsbildung

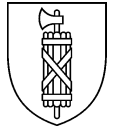
Merkblatt Anstellung Führungspersonen Berufsfachschulen

vom 20. September 2023

	Rektor/in	Lehrperson mit Personal- führungsaufgaben Grundbildung	Lehrperson mit Personal- führungsaufgaben Weiterbildung mit pädagogischer Ausbildung (Art. 21 EVA-BS)	Lehrperson mit Personal- führungsaufgaben Weiterbildung ohne pädagogische Ausbil- dung (Art. 21a EVA-BS)	Verwalter/in
Vorgesetzte Stelle	Leiter/in des Amtes für Be- rufsbildung (Art. 11 Abs. 1 BBV).	Rektor/in bzw. Abteilungsleiter/in	Rektor/in bzw. Abteilungsleiter/in	Rektor/in bzw. Abteilungsleiter/in	Rektor/in
Wahl und Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> Das Bildungsdepartement wählt die Rektorin oder den Rektor der Berufsfachschule. Die Berufsfachschulkommission beantragt dem Bildungsdepartement die Wahl der Rektorin oder des Rektors Art. 18 Abs. 2 e) EG-BB. → Ablauf siehe "Merkblatt Ablauf Wahl Rektor/in"	Gemäss Wahlverfahren der BFS (siehe Schulreglement) Information an Leiter/in ABB nach der Wahl durch Rek- tor/in	Gemäss Wahlverfahren der BFS (siehe Schulreglement) Information an Leiter/in ABB nach der Wahl durch Rektor/in	Gemäss Wahlverfahren der BFS (siehe Schulreglement) Information an Leiter/in ABB nach der Wahl durch Rek- tor/in	BFSK beantragt der zu- ständigen Stelle (ABB) des Kantons die Wahl der Lei- terin oder des Leiters der Verwaltung. (Art. 18 Abs. 2 Bst. f) EB-BB) ABB legt Verfahren für Rekrutierung und Wahl Leitung Verwaltung fest (Art. 19 kant. BBV)
Einstufung	Lehrperson	Lehrperson	Lehrperson	Verwaltungspersonal	Verwaltungspersonal
Arbeitszeit	Die Jahresarbeitszeit bei BG 100% = 1906 Stunden (ent- spricht einer 42h-Woche) Art. 8 EVA-BS	Die Jahresarbeitszeit bei BG 100% = 1906 Stunden (ent- spricht einer 42h-Woche) Art. 8 EVA-BS	Die Jahresarbeitszeit bei BG 100% = 1906 Stunden (ent- spricht einer 42h-Woche) Art. 8 EVA-BS	Jahresarbeitszeit gem. Art. 27 PersV	Jahresarbeitszeit gem. Art. 27 PersV



	Rektor/in	Lehrperson mit Personal- führungsaufgaben Grundbildung	Lehrperson mit Personal- führungsaufgaben Weiterbildung mit pädagogischer Ausbildung (Art. 21 EVA-BS)	Lehrperson mit Personal- führungsaufgaben Weiterbildung ohne pädagogische Ausbil- dung (Art. 21a EVA-BS)	Verwalter/in
Ferien	<ul style="list-style-type: none"> • 23 Arbeitstage (Art. 61 Abs. 1 PersV). • 28 Arbeitstage ab 50ig • 30 Arbeitstage ab 60ig • Automatisch 44-h Bandbreitenmodell (Art. 2 Ausfüh- rungsbestimmungen) 	13 Wochen unterrichtsfreie Zeit gem. Art. 9 EVA-BS (davon 23 Ferientage / Altersentlastung siehe S. 3)	13 Wochen unterrichtsfreie Zeit gem. Art. 9 EVA-BS (davon 23 Ferientage / Altersentlastung siehe S. 3)	<ul style="list-style-type: none"> • 23 Arbeitstage (Art. 61 Abs. 1 PersV). • 28 Arbeitstage ab 50ig • 30 Arbeitstage ab 60ig Bandbreitenmodell (Art. 28 PersV)	<ul style="list-style-type: none"> • 23 Arbeitstage (Art. 61 Abs. 1 PersV). • 28 Arbeitstage ab 50ig • 30 Arbeitstage ab 60ig Bandbreitenmodell (Art. 28 PersV)
Arbeitszeit + Absenzen- Erfassung (Mobilo.pro)	Ferien und Absenzen (Visum Amtsleitung ABB)	Kein Eintrag	Kein Eintrag	Kein Eintrag	Ferien und Absenzen
Lohn	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlohn Laufbahn A (nach Art. 5 EVA-BS) • Der Funktionszulage (Art. 20 Abs. 4 EVA-BS) 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlohn nach Anhang EVA-BS • Funktionszulage (max. 3 JWL nach Laufbahn A) Art. 21 EVA-BS	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlohn nach Anhang EVA-BS • Funktionszulage (max. 3 JWL nach Laufbahn A) Art. 21 EVA-BS	<ul style="list-style-type: none"> • Darf Max-Grundlohn nach Laufbahn A nicht über- schreiten • Funktionszulage (max. Betrag äquivalent zu 3 JWL nach Laufbahn A) Art. 73a ff PersV Art. 21a EVA-BS	Art. 73a ff PersV
Lohnerhöhung Ablauf	Stufenanstieg richtet sich nach Lohntabelle (Anhang zur EVA-BS) der Lehrpersonen. Lohnerhöhung nach Art. 6 EVA-BS im Rahmen des Mit- arbeitergesprächs.	Art. 6 EVA-BS SLL (siehe Weisungen)	Art. 6 EVA-BS SLL (siehe Weisungen)	Lohnrunde / MA-Gespräch	Lohnrunde / MA-Gespräch



	Rektor/in	Lehrperson mit Personal- führungsaufgaben <u>Grundbildung</u>	Lehrperson mit Personal- führungsaufgaben <u>Weiterbildung</u> mit pädagogischer Ausbildung (Art. 21 EVA-BS)	Lehrperson mit Personal- führungsaufgaben <u>Weiterbildung</u> ohne pädagogische Ausbil- dung (Art. 21a EVA-BS)	Verwalter/in
Unterrichts- verpflichtung	Min. 3 Wochenlektionen. Art. 23 Abs. 1 EVA-BS müssen im Durchschnitt dreier Jahre erfüllt werden, auch bei Altersentlastung (Art. 18 Abs. 4 Ausführungsbest.) nicht planbare zusätzliche Lektionen, werden nicht ausbezahlt oder kompensiert (Art. 24 Ab. 1 EVA-BS)	5 Wochenlektionen (Art. 23 Abs. 2 EVA-BS) müssen im Durchschnitt dreier Jahre erfüllt werden, bei Altersentlastung ist eine Unterrichtsverpflichtung von min. 4 JWL vorgeschrieben (Art. 18 Ausführungsbestimmungen)	5 Wochenlektionen (Art. 23 Abs. 2) müssen im Durchschnitt dreier Jahre erfüllt werden, bei Altersentlastung ist eine Unterrichtsverpflichtung von min. 4 JWL vorgeschrieben (Art. 18 Ausführungsbestimmungen)	5% des BG Art. 23 Abs. 2 ^{bis} EVA-BS	-
Intensiv- weiterbildung	Rektoren und Rektorinnen können einen Antrag bei der vorgesetzten Person (Amtsleitung) für eine Intensivweiterbildung gemäss "Weisungen Intensivweiterbildung vom 08.03.2021" / Art. 27 EVA-BS einreichen.	Lehrperson der Laufbahn A, B oder E (Art. 27 EVA-BS) auf Antrag gem. Weisungen Intensivweiterbildung vom 08.03.2021.	Lehrperson der Laufbahn A, B oder E (Art. 27 EVA-BS) auf Antrag gem. Weisungen Intensivweiterbildung vom 08.03.2021.	Kein Anspruch	-
Alters- entlastung	Keine siehe zusätzliche Ferien gem. Art. 61 PersV (Art. 18 Abs. 3 EVA-BS)	12% vom BG / max. 5 Jahre, frühestens ab 58 gem. Art. 18 EVA-BS	12% vom BG / max. 5 Jahre, frühestens ab 58 gem. Art. 18 EVA-BS	Keine siehe zusätzliche Ferien gem. Art. 61 PersV	Keine siehe zusätzliche Ferien gem. Art. 61 PersV
Kündigung	Arbeitsverhältnis kann bis Ende Oktober oder Ende April schriftlich auf Semesterende gekündigt werden. Art. 7 EVA-BS. Anderslautende Vereinbarung gem. Arbeitsvertrag.	Arbeitsverhältnis kann bis Ende Oktober oder Ende April schriftlich auf Semesterende gekündigt werden. Art. 7 EVA-BS	Arbeitsverhältnis kann bis Ende Oktober oder Ende April schriftlich auf Semesterende gekündigt werden. Art. 7 EVA-BS	Arbeitsverhältnis kann bis Ende Oktober oder Ende April schriftlich auf Semesterende gekündigt werden. Art. 7 EVA-BS	Je nach Vertrag